

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Kommunalwahl in der Stadt Neuss am 14.09.2025**

In Ergänzung zu meiner Bekanntmachung vom 25.02.2025 zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Stadt Neuss in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neuss

weise ich aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 6.05.2025 - VerfGH 30/23.VB-2 auf folgendes hin.

Mit o.a. Beschluss hat der Verfassungsgerichtshof NRW entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshof NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlG – mit Ausnahme der Regelungen zur Ausgestaltung des § 15a Absatz 1 KWahlG – weiterhin anzuwenden.

Neuss, den 21.05.2025

Gensler
Stadt Neuss
Der Wahlleiter